

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1280/2007**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 17.10.2007

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/mü, Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr During

| | | | | | |
|--------------|----|-------------------|------|----------------|------|
| Revisionsamt | Ja | Submissionsstelle | Nein | Kämmerei | Nein |
| | | | | | |
| Rechtsamt | Ja | | | Gi. Stadtrecht | Nein |
| | | | | | |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Magistrat | 29.10.2007 | Entscheidung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss | 03.12.2007 | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

Betreff:
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Antrag des Magistrats vom 17.10.2007 -

Antrag:
 Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird in der aus Anlage 1 ersichtlichen Form beschlossen.

Begründung:
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2006 den Grundsatzbeschluss zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt das Rechnungswesen umzustellen.

Verwaltungsintern wurde unverzüglich mit den notwendigen Arbeiten begonnen. Im Rahmen einer Projektorganisation wurden Teilprojektgruppen gebildet um die umfangreichen und vielschichtigen Aspekte abzuarbeiten und dabei möglichst eine angemessene Information der unterschiedlichen Betroffenen zu gewährleisten. Nach

Aufnahme der Projektarbeiten wurde der Umstellungszeitpunkt auf das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik auf den 01.01.2009 gesetzt. Damit erfüllt die Stadt Gießen die gesetzlichen Anforderungen, wonach zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist (vgl. § 108 HGO).

Nach dem o. g. Grundsatzbeschluss ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) zu führen. Voraussetzung dafür ist eine Festlegung der Bewirtschaftungsgrundsätze durch die Stadt in ihrer Hauptsatzung. Das bestehende Wahlrecht gem. § 92 III HGO ist somit formal auszuüben. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung gem. beigefügter Anlage notwendig.

Anschließend sind ab dem Haushaltsjahr 2009 die Vorschriften der §§ 114a ff. HGO sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik) anzuwenden.

Die sich daraus ergebenden Veränderungen für die Haushaltsplanung werden den städtischen Gremien im Rahmen von unterschiedlichen und mehrstufigen Informationsveranstaltungen vorgestellt. Es ist geplant, für interessierte Mandatsträger Schulungsveranstaltungen im Jahr 2008 durchzuführen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Text der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Text der derzeit gültigen Hauptsatzung

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift